



Landesrat
Dipl.Ing. Josef PLANK

St. Pölten, am 11. September 2002
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-12700
Telefax: 02742/9005-13510
e-Mail: post.lrplank@noel.gv.at

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.09.2002

zu Ltg.-1011/A-5/171-2002

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Mag. Brigid Weinzinger und Mag. Martin Fasan betreffend NÖ Tiergesundheitsdienst, Ltg. 1011/A-5/171, darf ich wie folgt beantworten.

Zu 1.

Für den Betrieb des NÖ Tiergesundheitsdienstes wurden nach der Sonderrichtlinie für die Förderung von nicht - investiven Maßnahmen in der Landwirtschaft (Dienstleistungsrichtlinie) folgende Landesmittel zur Verfügung gestellt.

1996:	€ 32.484,76 (S 447.000,--)
1997:	€ 33.916,41 (S 466.700,--)
1998:	€ 155.040,22 (S 2.133.400,--)
1999:	€ 243.962,70 (S 3.357.000,--)
2000:	€ 188.854,46 (S 2.598.694,--)
2001:	€ 185.558,01 (S 2.553.334,--)

Zu 2., 3., 10., 14., 15. und 17

Diese Fragen beziehen sich auf eine geplante Verordnung des Bundesministers für Soziale Sicherheit und Generationen über die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten (Tiergesundheitsdienst-Verordnung). Da diese Verordnung noch nicht in Kraft getreten ist, ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Zu 4.

Es wurden bisher keine Mitglieder ausgeschlossen.

Zu 5.

Dieser Betrieb war nicht Mitglied des NÖ Tiergesundheitsdienstes.

Zu 6.

Der NÖ Tiergesundheitsdienst ist ein gemeinnütziger Verein, der 1996 gegründet wurde und dessen Ziele und Aufgaben in den Vereinsstatuten festgelegt sind. Diese sind im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung www.noe.gv.at (Link Land- und Forstwirtschaft; Amtstierärzte) zu finden.

Zu 7.

Ziel des NÖ Tiergesundheitsdienstes ist die Förderung der Tiergesundheit in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sowie die Verbesserung der Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Als Schwerpunkte sind zu nennen:

- Verbesserung der Tiergesundheit
- Seuchenprophylaxe und –bekämpfung
- Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe
- Verbesserung der Qualität tierischer Lebensmittel und Aufbau eines Qualitätssicherungssystems
- Fortbildung
- Diagnostik

Zu 8.

Derzeit (Stichtag 11. September 2002) gehören 8.645 Landwirte und 228 Tierärzte dem NÖ Tiergesundheitsdienst an.

Zu 9.

Rund zwei Drittel der niederösterreichischen Nutztiere werden in Betrieben gehalten, die dem NÖ Tiergesundheitsdienst angehören. Eine Auflistung nach Tierarten ist nicht möglich, da die letzte amtliche Viehzählung 1999 durchgeführt wurde und außerdem die Tierbestände der Mitgliedsbetriebe sich täglich ändern.

Zu 11.

Laborleiter: Aufgabenbereich ist die Sicherstellung des Laborbetriebes aus fachlicher und organisatorischer Sicht (Schulung des Personals, Überwachung der Arbeitsweise etc.), um somit eine einwandfreie veterinärmedizinische Labordiagnostik mit Schwerpunkt BVD-Untersuchung zu gewährleisten.

Prüfleiter: Die Verantwortung liegt in der leitenden Durchführung von Analysen. Die Plausibilität der Messergebnisse muss geprüft werden, ehe die Prüfberichte vom Prüfleiter freigegeben werden.

Qualitätsmanager: Der Zuständigkeitsbereich des Qualitätsmanagers umfasst die Kontrolle der Einhaltung der Norm EN 17025. Die Ausarbeitung eines Qualitätsmanagementhandbuchs, dessen ständige Aktualisierung sowie die Dokumentation der Qualitätssicherung und die Erstellung von Arbeitsanweisungen obliegen ebenfalls dem Qualitätsmanager.

Zu 12.

Nein. Gemäß § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes war es auch bisher möglich, den Tierhalter im Rahmen eines ständigen Betreuungsverhältnisses in Hilfeleistungen, welche über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten

hinausgehen, sowie in die Anwendung einer eingeschränkten Anzahl von Arzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren einzubinden. Voraussetzung ist die genaue Anleitung und Aufsicht durch den Tierarzt sowie die schriftliche Dokumentation des Arzneimiteleinsatzes. Durch das Tierarzneimittelkontrollgesetz des Bundes ist es dem Landwirt nunmehr auch gestattet, bei Tieren eine eingeschränkte Anzahl von Impfstoffen zu verabreichen. Diese Möglichkeit ist jedoch an die ständige Aus- und Weiterbildung des Tierhalters mit streng definierten Ausbildungsinhalten geknüpft.

Zu 13.

Nein. Die Applikation einer eingeschränkten Anzahl von Arzneimitteln bzw. Impfstoffen durch den Landwirt setzt die Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst voraus. Der Landwirt (ebenso der Betreuungstierarzt) ist verpflichtet, genaueste Aufzeichnungen bezüglich der Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen zu machen und diese durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Transparenz der Herkunft und Entstehung von tierischen Lebensmitteln ist somit auch auf der Produktionsstufe der landwirtschaftlichen Tierhaltung jederzeit gegeben, die Sicherheit des Konsumenten nicht gefährdet.

Zu 16.

Laut Statuten des NÖ Tiergesundheitsdienstes können alle physischen und juristischen Personen außerordentliches Mitglied werden, die die Aufgabe des NÖ TGD in besonderem Maße zu fördern vermögen. Die Beitrittserklärungen können aus dem Internet geladen werden (www.noel.gv.at „Land- und Forstwirtschaft“ – „Veterinärverwaltung“) bzw. vom Büro des NÖ Tiergesundheitsdienstes telefonisch angefordert werden.

Zu 18.

Auch in der Veterinärverwaltung erfolgen die Einstellungen ausschließlich nach fachlichen Kriterien. Die Mitarbeiter müssen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

Zu 19.

Der Vollzug der Veterinäragenden erfolgt ausschließlich entsprechend den Gesetzen, Verordnungen und Erlässen. Selbstverständlich werden die entsprechenden Bestimmungen eingehalten. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, von welchem Regierungsmitglied diese Agenden wahrgenommen werden.

Mit besten Grüßen
Landesrat Dipl.Ing. Plank eh.